



Totalrevision der kantonalen Tierseuchenverordnung (KTSV)

Übersicht über die Stellungnahmen zur Vernehmlassungsvorlage vom 30. August 2013

I. Vorbemerkung

A. Kreis der Vernehmlassungsteilnehmenden

(In Klammern die Zitierweise in der nachfolgenden Tabelle. Wird ein Gemeindefname erwähnt, handelt es sich um die Stellungnahme des Gemeinde-/Stadtrates dieser Gemeinde.)

- Gemeinde/Städte:
Aesch, Aeugst am Albis, Altikon, Bachs, Birmensdorf, Boppelsen, Buchs, Dägerlen, Dällikon, Dietikon, Dinhard, Dürnten, Egg, Eglisau, Fällanden, Fehraltorf, Fischenthal, Gossau, Hittnau, Höri, Horgen, Illnau-Effretikon, Kleinandelfingen, Kyburg, Maschwanden, Maur, Niederglatt, Niederhasli, Oberrieden, Oetwil am See, Ottenbach, Regensdorf, Rickenbach, Rümlang, Rüti, Schlatt, Seegräben, Stäfa, Uetikon am See, Uitikon, Volken, Volketswil, Wald, Wallisellen, Weiningen, Weisslingen, Wila, Wildberg, Zell, Zollikon, Zumikon
- Verbände:
 - Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV)
 - Zürcher Bauernverband (ZBV)
 - Verband swissherdbook Ost (swissherdbook)
- Politische Parteien:
 - Eidgenössisch-Demokratische Union Kanton Zürich (EDU)
 - Grüne Kanton Zürich (Grüne)
 - Schweizerische Volkspartei Kanton Zürich (SVP)
- Weitere:
 - Stadt Zürich, Umwelt- und Gesundheitsschutz (UGZ)
 - TMF Extraktionswerk AG
- Verzicht auf Vernehmlassung:
 - Gemeinde: Aeugst am Albis, Boppelsen, Eglisau, Horgen, Kleinandelfingen, Kyburg, Maur, Oberrieden, Oetwil am See, Ottenbach, Wildberg, Zumikon
- Allgemeine Zustimmung
 - Verband: GPV
 - Gemeinde: Aesch, Buchs, Dietikon, Dürnten, Fällanden, Fehraltorf, Gossau, Hittnau, Illnau-Effretikon, Regensdorf, Rickenbach, Rüti, Seegräben, Uetikon am See, Uitikon, Volketswil, Wallisellen, Zell, Zollikon
 -



II. Allgemeine inhaltliche Bemerkungen

Folgende Gemeinden sowie EDU und ZBV unterstützen die Totalrevision der KTSV, unter Vorbehalt der Berücksichtigung ihrer (identischen) Änderungs- und Ergänzungsanträge: Altikon, Bachs, Birmsdorf, Dägerlen, Dällikon, Dinhard, Egg, Fischenthal, Gossau, Höri, Maschwanden, Niederglatt, Niederhasli, Rümlang, Schlatt, Stäfa, Volken, Weiningen, Weisslingen, Wila.



Entwurf (Fassung vom 11.9.2013)	Stellungnahmen
<p>Kantonale Tierseuchenverordnung (KTSV) (vom)</p> <p><i>Der Regierungsrat,</i> gestützt auf §§ 9 Abs. 2, 10 Abs. 2 und 16 Abs. 2 des Kantonalen Tierseuchengesetzes vom 24. September 2012 (KTSG) und Art. 59 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966, <i>beschliesst:</i></p>	
<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p><i>§ 1 Zuständigkeit</i></p> <p>¹ Das Veterinäramt vollzieht die Aufgaben, die das kantonale Tierseuchengesetz der für das Veterinärwesen zuständigen Direktion überträgt.</p> <p>² Soweit nichts anderes geregelt ist, ist das Veterinäramt die zuständige Stelle gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. f der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV).</p>	
<p><i>§ 2 Vollzugsorgane</i></p> <p>¹ Der Regierungsrat ernennt die Kantonstierärztin oder den Kantonstierarzt. Sie oder er leitet das Veterinäramt.</p> <p>² Die Leiterin oder der Leiter des Veterinäramtes weist die weiteren im Tierseuchen-</p>	<p>Allgemein zu § 2: Antrag: Die <u>Organisation</u> der Tierseuchenbekämpfung ist ansatzweise in der Verordnung zu regeln. Begründung: Massnahmen sollen zwar flexibel ausgestaltet werden können. Jedoch: "Das Einräumen von situationsgerechten Massnahmen (...) hängt nicht in erster Linie mit der Organisation einer 'Behörde' zusammen sondern mit dem</p>

<p>recht vorgesehenen Funktionen Mitarbeitenden des Amts zu. ³ Sie oder er kann Dritte damit betrauen und legt dabei deren Aufgabenkreis fest.</p>	<p>diesbezüglichen vorhandenen Vollzugsinstrumentarium." Ohne Organisationsregelungen aber müssen in einem allfälligen Seuchenfällen unter Zeitverlust solche Regelungen zuerst geschaffen werden. Informationskanäle zu Aussenstellen müssen definiert und erprobt sein. Die Akteure, deren Zuordnung und Zuständigkeit sowie ihre Kompetenzen müssen verlässlich bekannt sein. (UGZ)</p>
<p>§ 3 <i>Schadenskommission</i></p> <p>¹ Der Regierungsrat wählt auf seine Amtsdauer die Mitglieder der Schadenskommission nach § 8 Abs. 4 KTSG. Er bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Stellvertretung.</p> <p>² Die Kommission zählt sieben Mitglieder. Davon werden vorgeschlagen:</p> <ol style="list-style-type: none">zwei Mitglieder vom Zürcher Bauernverband,zwei Mitglieder von den Tiergesundheitsdiensten für Rinder, für Schweine und für Kleinwiederkäuer,	<p>Allgemein zu § 3: Antrag: Ein Mindestmass an <u>Verfahrensregelungen</u> ist in die Verordnung aufzunehmen. Begründung: Betreffend „Verfahrensregeln“ sollte kein Entscheidungsgremium befähigt werden, vollständig über die eigenen prozessualen Regeln befinden zu können. Denn deren Ausgestaltung könnte eine direkte Auswirkung auf die Entschädigungs-Praxis haben. (UGZ)</p> <p>Allgemein zu § 3: Antrag: Eine Interessenvertretung der <u>Imker</u> soll Einsitz in die Kommission erhalten. Begründung: Eine Grosszahl der Tierseuchenfälle im Kanton betreffen die Imker. Der Bund hat mit der „Verordnung über die Unterstützung des Bienengesundheitsdienstes (BGDV) vom 23. Mai 2012“ Grundlagen für die Gleichbehandlung mit anderen Tieren geschaffen.(UGZ)</p> <p>Änderungsantrag zu Abs. 1: Satz 2 wie folgt fassen: "Die <u>Mitglieder der Kommission wählen</u> den Präsidenten oder die Präsidentin aus ihrer Mitte." Begründung: Die Erfahrung zeigt, dass der RR bei solchen Entscheidungen auf die Vorschläge seiner Ämter abstellt. Damit hat die Verwaltung ein zu grosses Gewicht. (Fiscenthal). Analoger Antrag von den Grünen.</p> <p>Abs. 2: - Wie folgt formulieren: "Die Kommission zählt <u>fünf</u> Mitglieder. Je ein Mitglied wird vorgeschlagen <u>vom Tiergesundheitsdienst</u>, von der Gesellschaft Zürcher Tierärzte und von der Vetsuissefakultät der Universität Zürich. Der Zürcher Bauernverband <u>stellt</u> zwei Mitglieder."</p>

<p>c. je ein Mitglied von der Gesellschaft Zürcher Tierärzte, von der Vetsuissefakultät der Universität Zürich und von der Schweizerischen tierärztlichen Vereinigung für Komplementär- und Alternativmedizin.</p> <p>³ Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie kann bei Bedarf Ausschüsse bilden. Das Veterinäramt führt das Sekretariat der Kommission.</p> <p>⁴ Die Kommission tagt mindestens einmal jährlich.</p> <p>⁵ Sie kann im Zusammenhang mit behördlichen angeordneten Präventionsmassnahmen Auskunft verlangen, in Akten Einsicht nehmen und Anträge stellen.</p>	<p>Begründung: Überschaubare Kommission ist agiler und kurzfristig funktionsfähiger, kostengünstiger und effizienter. Ähnliche Zusammensetzung hat sich bereits bei der Blauzungenimpfung bewährt. (Altikon, Bachs, Birmensdorf, Dällikon, Dinhard, Egg, Fischenthal, Gossau, Höri, Maschwanden, Niederglatt, Niederhasli, Rümlang, Schlatt, Stäfa, Volken, Wald, Weiningen, Weisslingen, Wila, EDU, SVP, ZBV, swissherdbook)</p> <p>- Je eines der Mitglieder des ZBV soll die <u>konventionell und die biologisch</u> produzierenden Produzenten vertreten.</p> <p>Begründung: Es kommt ansonsten im Mitgliederkreis zu einem Übergewicht der „Impfgläubigen“. (Fischenthal)</p> <p>- <u>Zusammensetzung</u> der Kommission wie folgt: 1 Vertretung Zürcher Tierärzte; 1 Vertretung Vetsuisse; 1 Vertretung Tiergesundheitsdienste; 1 Vertretung Tierzucht (Strickhof); 1 Vertretung Berufsverband der Tierheilpraktiker; 2 Vertretungen Bauernverband. (Bemerkung GD: ebenfalls 7 Mitglieder)</p> <p>Begründung: Die Tierärzteschaft ist massiv übervertreten und die Alternativmedizin, die heute auf den Landwirtschaftsbetrieben breiten Raum einnimmt, fehlt völlig. (Grüne)</p> <p>Abs. 3: Die Kommission soll auch dann eingesetzt sein, wenn keine Präventionsmassnahmen angeordnet sind. Mitglieder sollen sich so einarbeiten können und Routine erlangen. (Grüne).</p> <p>Abs. 4: Die Kommission soll ein eigenständiges Sekretariat führen. (Grüne)</p>
<p>B. Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen</p>	
<p>§ 4 Mitwirkung der Lebensmittelkontrolle</p> <p>¹ Das Veterinäramt kann die Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure zur Kon-</p>	



<p>trolle von tierseuchenpolizeilichen Einschränkungen im Verkehr mit Lebensmitteln beiziehen.</p> <p>² Leitet ein Betrieb die bei ihm anfallenden Speisereste nicht der Kehrrichtentsorgung zu, prüft die Lebensmittelkontrolleurin oder der Lebensmittelkontrolleur, ob der vom Betrieb bezeichnete Abnehmer der Speisereste über eine Bewilligung zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte verfügt. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, meldet sie oder er dem Veterinäramt den Betrieb und den Abnehmer.</p>	
<p><i>§ 5 Meldepflicht für Märkte und Ausstellungen</i></p> <p>Wer einen Markt, eine Ausstellung oder eine ähnliche Veranstaltung durchführen und dort Klautiere, Pferde, Geflügel, Tauben, Hunden, Katzen oder Kaninchen zeigen will, meldet dies dem Veterinäramt mindestens einen Monat im Voraus. Ausgenommen sind Ausstellungen von wenigen Tieren, sofern alle Tiere einer Art aus demselben Bestand stammen.</p>	<p>Ergänzungsantrag: Die Meldepflicht soll grundsätzlich nur bei einer vom Veterinäramt offiziell deklarierten <u>Seuchenlage</u> für die entsprechende Tiergattung gelten.</p> <p>Begründung: Ohne nachgewiesene Seuchenlage entstehen sinnlose administrative Mehrkosten und Mehraufwendungen bei der Verwaltung und bei den Organisatoren von Veranstaltungen. Die Meldungen sind reine Alibiübungen und demnach nutzlos. (Altikon, Bachs, Birmensdorf, Dällikon, Dinhard, Egg, Fischenthal, Gossau, Höri, Maschwanden, Niederglatt, Niederhasli, Rümlang, Schlatt, Stäfa, Volken, Wald, Weiningen, Weisslingen, Wila, EDU, Grüne, ZBV, swissherdbook)</p>
<p><i>Sömmerung</i></p> <p><i>a. Gesundheitszustand und Impfung</i></p> <p>§ 6. ¹ Alle Klautiere, die zum Zweck der Sömmerung auf Sömmerungsbetriebe (Alpen) getrieben werden, müssen gesund sein. Insbesondere dürfen sie keine ansteckenden Krankheiten haben.</p> <p>² Wiederkäuer müssen vor dem Auftrieb gegen jene Tierseuchen geimpft werden, für die das Bundesrecht im betreffenden Jahr eine Impfung vorschreibt.</p> <p>³ Schafe sind insbesondere daraufhin zu prüfen, ob sie hinken oder klinische Anzeichen von infektiöser Augenentzündung aufweisen. Herden mit hinkenden Schafen sind in den Herkunftsbestand zurückzuweisen, bevor sie sich mit anderen Herden mischen können.</p>	



<p><i>a. Krankheitsverdacht</i></p> <p>§ 7. ¹ Die auf der Alp verantwortliche Tierhalterin oder der dort verantwortliche Tierhalter (Alptierhalterin oder Alptierhalter) sowie das weitere Alppersonal sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und bei Krankheitsverdacht die für den Betrieb zuständige Tierärztin oder den für den Betrieb zuständigen Tierarzt beizuziehen.</p> <p>² Das Alppersonal trifft alle zumutbaren Vorsichtsmassnahmen gegen eine Weiterverbreitung von infektiösen Krankheiten.</p>	
<p><i>b. Absonderungspflicht</i></p> <p>§ 8. Zusätzlich zur Meldepflicht nach Art. 129 der Tierseuchenverordnung (TSV) sind Tiere der Rindergattung, die Anzeichen von Verwerfen zeigen oder verworfen haben, sofort von der Herde abzusondern und so lange von der Herde abgesondert zu halten, bis die tierärztliche Untersuchung abgeschlossen ist.</p>	
<p><i>b. Transport</i></p> <p>§ 9. ¹ Werden Klautiere mit Fahrzeugen ins Sömmerungsgebiet gebracht, dürfen sie nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh aus anderen Betrieben zusammen befördert werden.</p> <p>² Der Transport darf nur in gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.</p>	
<p><i>c. Begleitdokumente und Tierlisten</i></p> <p>§ 10. ¹ Die beim Auftrieb der Tiere erhaltenen Begleitdokumente gemäss Art. 12 TSV können auch für die Rückführung verwendet werden, sofern die Alptierhalterin oder der Alptierhalter auf dem Dokument bestätigt, dass</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Tiere wieder in den Herkunftsbetrieb zurückgehen,b. die Aussagen des Begleitdokuments gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. h TSV und Art. 23 Abs. 1 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 unverändert zu-	



<p>treffen.</p> <p>² Die dem Begleitdokument zugehörigen Tierlisten können in jedem Fall wieder verwendet werden. Sie werden von der Alptierhalterin oder dem Alptierhalter nachgeführt, unterzeichnet und mit den Tieren dem Herkunftsbetrieb zurückgegeben.</p>	
<p><i>§ 11 Material</i></p> <p>¹ Das Veterinäramt beschafft und bewirtschaftet das für die Prävention, Diagnostik und Bekämpfung von Tierseuchen erforderliche Material. Es kann die Verfügbarkeit des Materials dadurch sicherstellen, dass es mit Dritten entsprechende Vereinbarungen trifft.</p> <p>² Es kann das Material kostenlos für Massnahmen der Tierseuchenbekämpfung abgeben.</p>	
<p>C. Tierische Nebenprodukte</p>	
<p><i>§ 12 Sammelstellen</i></p> <p>¹ Die Gemeinden betreiben kommunale Sammelstellen für tierische Nebenprodukte. Sie können zudem Sammeldienste einrichten.</p> <p>² Sie betreiben regionale Sammelstellen und sorgen für den Transport der gesammelten tierischen Nebenprodukte dorthin. Sie stellen die Nebenprodukte in geeigneten Behältern zur Abholung durch die Betreiber der vom Kanton bezeichneten Anlagen nach § 6 KTSG bereit.</p>	
<p><i>§ 13 Einlieferung</i></p> <p>¹ Inhaberinnen und Inhaber von zu entsorgenden tierischen Nebenprodukten bringen diese in die Sammelstelle. Tierkörper ab 200 kg können der vom Veterinäramt bezeichneten Stelle zur Abholung gemeldet werden.</p> <p>² Die Pflicht zur selbständigen Entsorgung tierischer Nebenprodukte gemäss Art. 36 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Entsorgung von tierischen Ne-</p>	<p>Allgemein: Es sind <u>Regelungen zur Kostenfolge</u> sowie Kostenhöhe für den Transport und die Entsorgung tierischer Nebenprodukte in den Erlass aufzunehmen.</p> <p>Begründung: Schaffung von Kostenbestimmungen auf Vo-Stufe wird durch Zuständigkeit der GD nicht ausgeschlossen. Rechtsstaatliche Grundsätze machen es erforderlich, die Regelungen von Kostenvorgaben in einem generell-abstrakten Erlass festzusetzen. Die Grundlagen der Kostenfolgen und insbe-</p>

<p>benprodukten (VTNP) bleibt vorbehalten.</p>	<p>sondere die Kostenhöhe sind deshalb in der Vo aufzunehmen. (UGZ)</p>
<p> <i>§ 14 Vereinbarung mit Entsorgungsbetrieb</i> ¹ Der Kanton regelt die Entsorgung tierischer Nebenprodukte nach Art. 37 Abs. 1 VTNP durch Abschluss einer Vereinbarung mit einem Entsorgungsbetrieb. ² Die Vereinbarung gilt auch für die Gemeinden. </p>	
<p>D. Entschädigungen und Kostenübernahme</p>	
<p> <i>§ 15 Schadenbemessung bei Präventionsmassnahmen</i> Schäden zufolge behördlich angeordneter Präventionsmassnahmen gemäss § 8 Abs. 1 KTSG werden wie folgt bemessen: <ul style="list-style-type: none"> a. bei Tierverlusten einschliesslich Verlust von Bienenvölkern und deren Waben: nach Art. 75 TSV, b. bei Aborten von Föten von Zuchtbuchtieren: Wert des Fötus aufgrund einer Schätzung des Zuchtwertes der Elterntiere, abgestuft nach Trächtigkeitsmonat, c. bei Aborten anderer Tiere: Wert des Fötus aufgrund einer Schätzung des Nutzwertes des Muttertieres, abgestuft nach Trächtigkeitsmonat; die Schadenshöhe beträgt maximal Fr. 330, d. bei anaphylaktischen Sofortreaktionen und zytotoxischen Reaktionen: nach dem Behandlungsaufwand der Tierärztin oder des Tierarztes. </p>	<p>lit. d: Definition von anaphylaktischen Sofortreaktionen und zytotoxischen Reaktionen als zell- und organschädigende Langzeitreaktion in der Vo aufnehmen. (Grüne)</p>
<p> <i>§ 16 Entschädigung für Tierverluste bei Seuchen und Präventionsmassnahmen</i> ¹ Der Kanton zahlt <ul style="list-style-type: none"> a. 90% des Schadens bei Tierverlusten nach Art. 32 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG), </p>	

<p>b. 90% des Schadens bei Tierverlusten und Aborten nach § 15 lit. a-c, c. den Behandlungsaufwand der Tierärztin oder des Tierarztes bei Fällen von § 15 lit. d.</p> <p>² Über die Höhe der Entschädigung entscheidet das Veterinäramt. Es entscheidet in der Regel auf der Grundlage einer Schadensbeurteilung durch Schätzungsexpertinnen und -experten bzw. von Bieneninspektorinnen und -inspektoren.</p> <p>³ Vor seinem Entscheid hört das Veterinäramt die Eigentümerin oder den Eigentümer an.</p>	
<p><i>§ 17 Untersuchungs-, Behandlungs- und Laborkosten</i></p> <p>¹ Lässt eine Tierärztin oder ein Tierarzt den Verdacht einer auszurottenden oder zu bekämpfenden Tierseuche selbst abklären (Art. 61 Abs. 5 TSV), übernimmt der Kanton ihren oder seinen Aufwand und die Kosten für die erforderlichen Labor- und Pathologieuntersuchungen.</p> <p>² Bei zu überwachenden Tierseuchen oder anderen Infektionskrankheiten übernimmt der Kanton den Aufwand und die Kosten nur dann, wenn das Veterinäramt die Untersuchung angeordnet hat.</p> <p>³ Für Schäden zufolge behördlicher Präventionsmassnahmen gemäss § 8 Abs. 1 lit. a KTSG legt das Veterinäramt für jedes Präventionsprogramm fest, wie Schäden zu melden sind und welche Proben und Daten die Tierärztin oder der Tierarzt zu erheben hat. Vor seinem Entscheid hört das Veterinäramt die Schadenskommission an. Der Kanton übernimmt den Untersuchungs- und Behandlungsaufwand der Tierärztin oder des Tierarztes und die Kosten für die Labor- und Pathologieuntersuchungen.</p> <p>⁴ Das Veterinäramt bezeichnet die Laboratorien und Institute, welche die vom Kanton finanzierten Untersuchungen durchführen. Es berücksichtigt dabei die Höhe des Tarifs, die Güte der Methode und die Einfachheit der administrativen Abläufe.</p>	<p>Allgemein: Die vom Bund vorgesehenen Ausschluss-Untersuchungen von hochansteckenden Tierseuchen sollten näher geregelt werden: Vorgehen, Kostenübernahme durch Kanton, Begleitmassnahmen im Grossbetrieb. Begründung: Eine solche Bestimmung würde die „Disease-Awareness“ stärken und den Kontroll- bzw. Vollzugsorganen die Möglichkeit einräumen, die anfallenden Seuchenverdächtige unbürokratisch und ohne begleitende Sperrmassnahmen durchführen zu können. (UGZ)</p> <p>Abs. 3: - Kompetenz des VETA sinnvoll. Jedoch Einbezug einer <u>unabhängigen Kommission</u>, welche das VETA beraten kann. (Grüne)</p> <p>- Ergänzung von Abs. 3 wie folgt:</p> <p>"Für Schäden zufolge behördlicher Präventionsmassnahmen gemäss § 8 Abs. 1 lit. a KTSG legt das Veterinäramt <u>unter Miteinbezug der Vetsuissefakultät der Universität Zürich</u> für jedes Präventionsprogramm fest, wie Schäden zu melden sind und welche Proben und Daten die Tierärztin oder der Tierarzt zu erheben hat. <u>Meldungen über zytotoxische Reaktionen sind unter Beachtung der Häufigkeit der gemeldeten Schäden separat und detailliert zu erfassen und auch gesamthaft zu beurteilen.</u> Vor seinem Entscheid (...)".</p> <p>Begründung: Die Entscheidung über die Art und Weise, wie Schäden zu melden und wie vorzugehen ist, darf nicht alleine dem VETA überlassen werden. In Art. 8 KTSG wurde unter Ziff. 2 genau bezeichnet, was unter Sofortreaktionen</p>

	<p>zu verstehen ist. Dies wurde für die zytotoxischen Reaktionen (Langzeitschäden) unterlassen, womit gerade beim grössten Risiko von verordneten Impfkampagnen keine Klarheit besteht, was darunter zu verstehen ist. Ein Richter wird sich auf die ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen verlassen müssen. Deshalb ist es wichtig, dass gerade bei Meldungen über Langzeit- oder Folgeschäden genaue Unterlagen zur Verfügung stehen. (Fischenthal)</p>
<p><i>§ 18 Entsorgung</i> Der Kanton übernimmt die Kosten der Entsorgung von Tierkörpern und anderen tierischen Nebenprodukten bei</p> <ol style="list-style-type: none"> a. hochansteckenden, auszurottenden oder zu bekämpfenden Tierseuchen, b. andern Tierseuchen oder andern übertragbaren Krankheiten, wenn das Veterinäramt hierzu eine Abklärung angeordnet hat. 	
<p><i>§ 19 Entschädigung für weitere Vollzugsaufgaben</i></p> <p>¹ Personen, die nebenamtlich oder im Auftragsverhältnis Tätigkeiten zur Erfüllung des Tierseuchenrechts ausüben, werden gemäss einem von der Direktion zu erlassenden Reglement entschädigt.</p> <p>² Die Entschädigungen beruhen auf einem Ansatz von Fr. 40 bis Fr. 180 pro Stunde Aufwand.</p> <p>³ Das Reglement kann jährliche Pauschalentschädigungen, Pauschalen für einzelne Vollzugsaufgaben, Entschädigungen nach Zeitaufwand, Zuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertageinsätze, Entschädigungen für die Teilnahme an Weiter- und Fortbildungen, Wegpauschalen und Pauschalen für Sachaufwand vorsehen.</p>	<p>Abs. 2: Maximalen Ansatz auf Fr. 120 pro Stunde beschränken. Begründung: Diese Entschädigungen werden zu einem beachtlichen Anteil durch Tierhalterbeiträge finanziert und müssen demnach im entsprechenden Verhältnis sein. Diesbezüglich wird ein haushälterischer Umgang mit diesen Geldern erwartet. Eine Spanne von Fr. 80 pro Stunde lässt genügend Spielraum zur Variation offen. (Altikon, Bachs, Birmensdorf, Dällikon, Dinhard, Egg, Fischenthal, Gossau, Höri, Maschwanden, Niederglatt, Niederhasli, Rümlang, Schlatt, Stäfa, Volken, Wald, Weiningen, Weisslingen, Wila, EDU, Grüne, ZBV, swissherdbook)</p>
<p>E. Tierhalterbeiträge und weitere Gebühren</p>	

§ 20 *Ordentliche Tierhalterbeiträge*

1	Tierhalterinnen und Tierhalter leisten jährlich folgende ordentlichen Beiträge:	
2	für Haustiere der Rindergattung und Büffel älter als 2-jährig, Bison älter als 3-jährig	Fr. 2.-
b.	für Haustiere der Rindergattung und Büffel von 4 Monaten bis 2-jährig, Bisons bis 3-jährig	Fr. 1.10
c.	für Haustiere der Rindergattung und Büffel bis 4 Monate	Fr. -.45
d.	für Tiere der Schweinegattung (ausgenommen Saugferkel)	Fr. -.45
e.	für Tiere der Schaf- und Ziegengattung	Fr. -.45
f.	für Neuweltkameliden (Lamas, Alpakas)	Fr. 2.-
g.	für in Gehegen gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer, ausgenommen Zootiere	Fr. -.45
h.	für Equiden	Fr. 3.-
i.	für Hausgeflügel (Hühnervögel) pro 100 Zuchttiere oder Legetiere	Fr. 1.10
j.	für Hausgeflügel (Hühnervögel) pro 100 Masttiere oder Jungtiere	Fr. -.45
k.	für Hausgeflügel (Gänsevögel) pro 100 Tiere	Fr. -.45
l.	für Hausgeflügel (Laufvögel)	Fr. -.45
m.	für Fische, ausgenommen Zierfische, pro 1000 Fische	Fr. 1.50
n.	für Fische, ausgenommen Zierfische, pro 1000 Brütlinge	Fr. -.45
o.	für Bienen, pro Volk	Fr. 1.10

² Der Mindestbeitrag pro Tierhalterin oder Tierhalter beträgt Fr. 30.

³ Die Beiträge werden auf der Grundlage der Tierbestandserhebung gemäss Art. 2 und 5 der Landwirtschaftlichen Datenverordnung vom 7. Dezember 1998 festgesetzt.

Abs. 1: Die Tierhalterbeiträge gem. lit. a. – g. sollen nicht erhöht werden.
 Begründung: Eine Erhöhung der Beiträge kann im heutigen Kostenumfeld insbesondere bei Nutztierhaltung nicht akzeptiert werden. Eine Erhöhung würde in der aktuellen Situation ein falsches und unverständliches Signal setzen. (Altikon, Bachs, Birmensdorf, Dällikon, Dinhard, Egg, Fischenthal, Gossau, Höri, Maschwanden, Niederglatt, Niederglatt, Niederhasli, Rümlang, Schlatt, Stäfa, Volken, Wald, Weiningen, Weisslingen, Wila, EDU, Gründe, ZBV, swissherd-book)

Abs. 1 und 2: Schaffung rechtlicher Grundlage, in welcher auf die Geltendmachung von geringen Beiträgen verzichtet wird. Umgekehrt soll eine „Inkognito-Tierhaltung“ (keine Meldung des Standortes und der Anzahl Tiere an das VETA) mit entsprechend hohen Beträgen bestraft werden.
 Begründung: Erhöhung der Meldedisziplin erhöhen und Verbesserung der Tierseuchensicherheit. Die Einforderung eines Mindestbetrages veranlasst Tierhalter mit wenigen Tieren dazu, die Tiere unangemeldet zu halten.
 Die vorgesehenen Gebühren sind weit höher als die bisher über die Vereinsmitgliedschaft zu entrichtenden Beiträge. Damit könnte die Einbindung der Vereine i.Z.m. der Beibringung von Informationen über die Anzahl z.B. der gehaltenen Bienenvölker verloren gehen. Fraglich, ob Rechnungsstellung von Beiträgen von geringer Höhe, die gleichzeitig einen grossen administrativen Aufwand verursachen, sinnvoll ist. (UGZ)



<p>§ 21 Gebührenreglement</p> <p>¹ Für die Erteilung von Bewilligungen und für andere Amtstätigkeiten erhebt das Veterinäramt Gebühren gemäss einem von der Direktion zu erlassenden Reglement.</p> <p>² Der Personalaufwand wird zu einem Stundenansatz von Fr. 80 bis Fr. 160 verrechnet, der Sachaufwand nach den anfallenden Kosten.</p> <p>³ Das Gebührenreglement kann Pauschalen festlegen. Diese basieren auf nach Abs. 2 berechneten Durchschnittsgebühren.</p>	<p>Abs. 2: <u>Maximaler Stundenansatz</u> auf Fr. 120 beschränken. Begründung: Diese Entschädigungen werden durch einen beachtlichen Anteil der Tierhalterbeiträge finanziert und müssen somit im entsprechenden Verhältnis sein. Diesbezüglich wird ein haushälterischer Umgang mit diesen Geldern erwartet. Eine Spanne von Fr. 40 pro Stunde lässt genügend Spielraum zur Variation offen. (Altikon, Bachs, Birmensdorf, Dällikon, Dinhard, Egg, Fischenthal, Gossau, Höri, Maschwanden, Niederglatt, Niederhasli, Rümlang, Schlatt, Stäfa, Volken, Wald, Weiningen, Weisslingen, Wila, EDU, ZBV, swissherdbook)</p>
<p>§ 22 Kostentragung</p> <p>¹ Die Kosten tierseuchenpolizeilicher Massnahmen werden überbunden:</p> <ul style="list-style-type: none">a. der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller,b. dem Empfängerbetrieb bei Massnahmen anlässlich der Einfuhr von Tieren und tierischen Produkten,c. dem Herkunftsbetrieb bei Massnahmen anlässlich der Ausfuhr von Tierend. dem Ausfuhrbetrieb bei Massnahmen betreffend tierischen Produkten,e. dem Sömmerungsbetrieb bei Massnahmen anlässlich der Sömmerung von Tieren, <p>² Andern Verursacherinnen und Verursachern tierseuchenpolizeilicher Aufwendungen und Massnahmen können die Kosten ganz oder teilweise überbunden werden, wenn sie ein Verschulden trifft.</p>	
<p>F. Datenbearbeitung</p>	
<p>§ 23 Nutzung des Informationssystems des Bundes</p> <p>¹ Der Umfang der Zugriffs- und Bearbeitungsrechte gemäss § 16 Abs. 1 KTSG richtet sich nach dem Anhang zur Verordnung vom 29. Oktober 2008 über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst (ISVet-V).</p> <p>² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Administratorenrolle (KV-Admin) gemäss Ziff.</p>	<p>Antrag: Abs. 4 ist <u>zu streichen</u>. Begründung: Tierseuchenrelevante Daten dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen nur den Vollzugsbehörden und der Gemeinde zur Verfügung stehen. Daten dürfen nicht durch beliebige Drittpersonen eingesehen oder bearbeitet werden. Sollten dennoch Dritte beauftragt werden, so muss der <u>Begriff „Dritte“ eingeschränkt</u> und genauer definiert werden. Es genügt nicht, dass Befugnisse</p>



<p>1.1 des Anhangs zur ISVet-V sind die im Veterinäramt für das Qualitätsmanagement verantwortliche Person und ihre Stellvertretung.</p> <p>³ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für die Einheit zuständigen kantonalen Veterinärbehörde (KV-MA) gemäss dieser Ziffer sind alle Mitarbeitenden des Veterinäramtes.</p> <p>⁴ <u>Beauftragten Dritten und Mitarbeitenden von der für die Landwirtschaft zuständigen Direktion dürfen Zugriffs- und Bearbeitungsrechte in dem Umfang eingeräumt werden, wie sie den KV-MA zustehen, höchstens aber insoweit, als dies für die Erfüllung ihres Auftrags erforderlich ist. Der konkrete Umfang der Zugriffs- und Bearbeitungsrechte ist im Auftrag festzulegen.</u></p>	<p>und Umgang erst im Auftrag geklärt werden. Diese Vo muss in dieser Hinsicht eine verbindliche Vorgabe enthalten. (Altikon, Bachs, Birmensdorf, Dällikon, Dinhard, Fischenthal, Gossau, Höri, Niederglatt, Niederhasli, Maschwanden, Rümlang, Schlatt, Stäfa, Volken, Wald, Weiningen, Weisslingen, Wila, EDU, SVP, ZBV, siwssherdbook)</p>
<p>G. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	
<p><i>§ 24 Entnahme von Tierhalterbeiträgen aus dem Tierseuchenfonds</i></p> <p>¹ Solange der Tierseuchenfonds ein Guthaben aufweist, entrichten Tierhalterinnen und Tierhalter Beiträge nur für jene Tiere, für welche die vorliegende Verordnung, nicht aber das bisherige Recht eine Beitragspflicht vorsieht. Den Minimalbetrag gemäss § 12 Abs. 4 KTSG haben sie in jedem Fall zu entrichten.</p> <p>² Das Veterinäramt berechnet die Höhe der Beiträge für die Haltung von Tieren, für die nach bisherigem Recht Beiträge zu entrichten gewesen wären. Jährlich im Dezember werden diese Beiträge dem Tierseuchenfonds belastet und der Betriebsrechnung des Veterinäramts gutgeschrieben.</p> <p>³ Ist das Fondsguthaben kleiner als das Total der nach Abs. 2 berechneten Beiträge, werden die nach dieser Verordnung berechneten Tierhalterbeiträge anteilmässig gekürzt.</p>	
<p><i>§ 25 Fehlende Daten für die Berechnung nach § 20</i></p> <p>Solange die für die Berechnungen gemäss § 20 Abs. 3 erforderlichen Angaben zum Tierbestand nicht dem kantonalen Betriebsdatensystem für landwirtschaftliche Be-</p>	



triebe entnommen werden können, erfolgt die Berechnung gestützt auf das Bestandesregister des Veterinäramtes.